



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokoll Gemeinderat vom 13. August 2019

### **Festlegung Gewässerraum im Siedlungsgebiet Arbeitsvergabe der Ingenieurdienstleistungen**

---

#### **1. Ausgangslage**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer in der Schweiz wieder naturnaher werden. Unter anderem müssen die Kantone deshalb entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Im September 2018 wurden die Gemeinden der 2. Prioritätsstufe, darunter auch Pfäffikon, durch den Kanton über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Änderungen im Gewässerschutzgesetz (GschG) und in der Gewässerschutzverordnung (GschV) informiert. Die Gemeinden sind für die Erarbeitung des Gewässerraums an den Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für Gewässer von kantonaler sowie regionaler Bedeutung zuständig.

#### **2. Rechtskräftige Festlegung des Gewässerraums**

Im Kanton Zürich wird zunächst der Gewässerraum im Siedlungsgebiet festgelegt. Dies umfasst Bauzonen sowie kommunale Freihalte-, Erholungs- und Reservezonen. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets folgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Für jedes Gewässer wird bestimmt, wie breit der Gewässerraum im Einzelfall sein muss. Dabei werden betroffene Grundeigentümer im Rahmen der öffentlichen Auflage informiert und können Einwendungen anbringen. Für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde sieht der Ablauf wie folgt aus:

- Erarbeitung Entwurf
- Vorprüfung durch kantonale Fachstelle (AWEL)
- Bereinigung Entwurf
- Öffentliche Auflage und Orientierung der Grundeigentümer (60 Tage)
- Grundeigentümergebundene Festlegung durch die Baudirektion
- Öffentliche Bekanntmachung der Festlegung
- Eventuell Rechtsmittelverfahren
- Veröffentlichung der rechtskräftigen Gewässerräume

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der kantonalen Gewässerraumkarte unter [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch) publiziert. Durch diese Publikation werden die Gewässerräume öffentlich einsehbar, womit die Transparenz und die Rechtssicherheit für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhöht werden.



### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Ingenieurdienstleistungen für die Festlegung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet der Gemeinde Pfäffikon werden gemäss Offerte vom 20. Mai 2019 an das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur, vergeben.
2. Der Kreditbetrag gilt als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 des Gemeindegesetzes und wird der Investitionsrechnung, Konto Nr. 2.3740.3130.00 belastet.
3. Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates wird gemäss Art. 25 Ziffer 2 GO nicht beansprucht.
4. Der Leiter Bauamt wird beauftragt den Vergabeentscheid zu eröffnen und die Werkverträge zu Unterzeichnen.
5. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird das Bauamt beauftragt.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Bauvorstand, per Mail
  - Finanzvorstand, per Mail
  - Leiterin Finanzen, per Mail
  - Leiter Bauamt, per Mail
  - RPK, z.K. per Gever  
  - Archiv G7.05.1
  - Beschluss ist: öffentlich

### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: